

Senatsverwaltung für Inneres Der Senator



Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Telefon (030) 9027-2708, Telefax (030) 9027-2715

Abgeordnetenhaus von Berlin

Herrn Abgeordneten Pewestoff

Berlin, den 20. Januar 2005

Frage der Anrechenbarkeit der Aufwandsentschädigungen für Bezirksverordnete auf das Arbeitslosengeld II

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Pewestoff,

in der Abgeordnetenhaussitzung vom 9. September 2004 haben Sie die Frage gestellt, ob die Aufwandsentschädigung für Bezirksverordnete auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Ich bitte um Verständnis, dass diese Frage leider erst jetzt geklärt werden konnte. Ergänzend zu der zunächst eingeholten Stellungnahme der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit musste zur Beseitigung von Unklarheiten auch eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eingeholt werden.

Auf dieser Grundlage teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) SGB sind Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie als zweckbestimmte Einnahmen einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären.

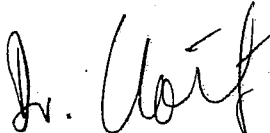
Bei den Aufwandsentschädigungen handelt es sich unstreitig um zweckgebundene Leistungen. Es ist jedoch zusätzlich zu prüfen, ob und wenn ja, inwieweit Leistungen nach dem SGB II daneben gerechtfertigt sind. Hierin liegt ein deutlicher Unterschied zu den bisherigen Vorschriften des Sozialhilferechts. Nach § 77 Abs. 1 BSHG waren Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck diene. Im Gegensatz zu den Regelungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende war keine „Gerechtfertigungsprüfung“ durchzuführen.

Übersteigen die Einnahmen einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung (§ 20 Abs. 2 SGB II) nicht, wird davon ausgegangen, dass die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II daneben noch gerechtfertigt ist. Dies entspricht auch der Verfahrensweise bei anderen zweckgebundenen Einnahmen (z.B. Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter, Pflegegeld nach SGB VIII).

Danach gehe ich davon aus, dass der 173 Euro übersteigende Betrag der Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen als Einkommen berücksichtigt wird. Demgegenüber erfolgt keine Anrechnung der Fahrgeldentschädigung, da hiermit lediglich die mit der Tätigkeit verbundenen Kosten erstattet werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat darauf hingewiesen, dass auch bei den hier vorliegenden Einnahmen die sonstigen Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 SGB II Anwendung finden können. Ein Freibetrag bei Erwerbstätigkeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II ist demgegenüber nicht absetzbar, weil es sich nicht um eine Erwerbstätigkeit handelt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ehrhart Körting